

11.12.89

A - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-
Erzeugerprämienverordnung

Punkt der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

A

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Prämienempfänger hat die bei ihm verbliebenen Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis (§ 8) sowie alle im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehenden Belege aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dauert bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt."

Ausgeliefert am 11. DEZ. 1989

629/1/83

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Mit der bisherigen Formulierung wird der Antragsteller verpflichtet, auch Belege (z.B. über den Einkauf und Verkauf der Tiere) aufzubewahren, die für die Gewährung der Prämie nicht von Belang sind. Die Bundesregierung hat bezüglich der Sonderprämie bereits erkannt, daß dies eine unverhältnismäßige Pflicht darstellt und hat die Aufbewahrungspflicht daher in ihrem mit Schreiben vom 15. November 1989 übersandten "Merkblatt für die Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischherzeuger" unter Nr. 5.1 auf "Belege, die im Zusammenhang mit der Prämiengewährung stehen (z.B. Bescheinigung über eine Notschlachtung)" beschränkt. Diese Beschränkung ist durch den Verordnungstext nicht gedeckt.

2. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 das Wort

"Veränderungen"

durch das Wort

"Verringerungen"

zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission vom 19. Mai 1982 zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1662/89 vom 13. Juni 1989 ist eine schriftliche Anzeige lediglich für Bestandsverringerungen, nicht jedoch für Bestandsveränderungen, die auch Zugänge beinhalten, vorgesehen.

B

3. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin bei der EG auf eine Verfahrensvereinfachung bei der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger hinzuwirken. Insbesondere sollte ermöglicht werden, daß die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger in ein einheitliches Antragstellungsverfahren zusammen mit anderen Fördermaßnahmen einbezogen werden kann, wobei die Bestimmung, daß die Prämie pro Tier nur einmal gewährt wird, entfallen müÙte. Auf den Beschluß des Bundesrates vom 16. Dezember 1988, Drucksache 540/88, wird insoweit Bezug genommen.